

Geschäftsordnung für den Verbandstag des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 19. April 2009)

§ 1 Geltungsbereich

Der Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB) erlässt zur Durchführung des Verbandstages folgende Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für Sitzungen und Tagungen.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung der Versammlung richtet sich nach § 10 der Satzung. Bei Einberufung des ordentlichen Verbandstages nach § 10 2. der Satzung ist eine vorläufige Tagesordnung zu erstellen, die neben Ort und Zeit der Versammlung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthält, die Gegenstand der Versammlung sein sollen. Eine Frist zur Stellung von Anträgen ist zu nennen.

Nach Ablauf der Antragsfrist - rechtzeitig vor Beginn der Versammlung - ist eine endgültige Tagesordnung bekanntzugeben. Sie muss zumindest stichwortartig alle Angelegenheiten enthalten, die Gegenstand der Verhandlung sind und über die Beschlüsse gefasst werden sollen. Unter dem Tagesordnungspunkt 'Verschiedenes' dürfen nur Angelegenheiten zusammengefasst werden, die von geringer Bedeutung sind.

§ 4 Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter ist nach § 11 2. der Satzung der Präsident, im Verhinderungsfall die dort genannten Stellvertreter.

Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest, prüft die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Prüfungen können delegiert werden.

Anschließend gibt er die Tagesordnung mit ihrer Reihenfolge bekannt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag des Verbandstages mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Ein solcher Antrag auf Abstimmung über die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung ist sofort durchzuführen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen dann in der vorgesehenen oder der geänderten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die für einen geordneten Ablauf der Versammlung erforderlich sind. Er soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, zur Sache zu kommen. Er soll Teilnehmer, die ohne Berechtigung das Wort ergreifen, zur Ordnung rufen. Er kann in Wiederholungsfällen das Wort entziehen, sowie in schweren Fällen Ausschlüsse aus dem Verbandstag auf Zeit oder für die ganze Dauer der Versammlung anordnen.

§ 5 Worterteilung

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der Berichterstatter zu hören, bei Anträgen der Antragsteller.

Wer einen Antrag gestellt hat, muss ihn in der Versammlung mündlich begründen. Worterteilungen erfolgen in der Reihe der Wortmeldungen (Rednerliste).

Rede- und antragsberechtigt sind nur der schriftlich bevollmächtigte Delegierte, Mitglieder des Verbandsrates und des Präsidiums, Beauftragte des LTVB, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

Durch Mehrheitsbeschluss kann eine andere Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt werden. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Mitglieder des Verbandsrates und des Präsidiums müssen jederzeit gehört werden.

Nach Beendigung der Aussprache zu dem Tagesordnungspunkt und vor Beginn der Abstimmung, können der Berichterstatter oder der Antragsteller das Schlusswort ergreifen.

Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

Die Redezeit ist unbeschränkt. Sie kann jedoch jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung beschränkt werden.

Der Versammlungsleiter kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um eine Verkürzung der Redezeit herbeizuführen. Eine Debatte über einen Antrag auf Änderung der Redezeit findet nicht statt.

Alle Wortbeiträge auf dem Verbandstag werden zur Erstellung der Versammlungsniederschrift aufgezeichnet.

§ 6 Dringlichkeitsanträge

Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen können nur als Dringlichkeitsanträge mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 7 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zu behandeln.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.

Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch gemeldeten Redner zu verlesen.

Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte beträgt für alle Debattenredner und das Schlusswort höchstens fünf Minuten. Die Versammlung kann beschließen, ob ihnen noch das Wort erteilt werden soll.

Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

Dem Antragsteller bzw. Berichterstatter ist auf Verlangen das Schlusswort in der Sache noch zu erteilen.

§ 9 Abstimmungen

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.

Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn mindestens 10% der vertretenen Stimmen dies beantragen.

Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmen muss dann die offene Abstimmung wiederholt, oder bei geheimer Abstimmung die Stimmrechte nachgezählt werden.

§ 10 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und bei der Einberufung der Versammlung bekanntgegeben worden sind.

Vor der Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Dieser bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges das Amt des Versammlungsleiters ausübt.

Vor dem Wahlvorgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl stehenden Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Die anwesenden Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie bereit sind, das Amt anzunehmen.

Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit 'Ja' oder dem Namen des Kandidaten, oder aber mit 'Nein' abgegeben werden als abgegebene gültige Stimmen.

Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten gelten nur die Stimmen mit dem Namen der Kandidaten als gültige Stimmen.

Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses hat der Wahlleiter das Ergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt.